

Saale-Zeitung.

Dreizehnter Jahrgang.

Wochen die Spaltenzahl oder deren Raum mit 20 Bl., welche aus Halle mit 20 Bl. berechnet und in der Geschäftsstelle, aus anderen Anstalten mit allen Anzeigen-Expeditoren an genommen. Bekleben die Seite 75 Pf. Erhöht wöchentlich 10 Pfennig; Sonntags und Montags einmal, sonst zweimal täglich.

Redaktion und Druck-Ge schäftsstelle: Halle, Marktstraße 17; Nebengeschäftsstelle: Markt 24.

Mr. Halle Preis 2,50 M., bei wöchentlichem Abonnement 2,75 M. durch die Post 3,25 M. Einzelnummern 10 Pf. Bestellungen werden von allen Reichspostämtern angenommen. Am nächsten Freitag-Berichtsblatt unter „Saale-Zeitung“ eintragen. Für interenale eingehende Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Nachdruck nur mit Genehmigung der „Saale-Zig.“ gestattet. Fernsprecher der Redaktion Nr. 2532; Geschäftsstelle Nr. 176; Nebengeschäftsstelle (Markt 24) Nr. 3205.

Nr. 145.

Halle a. d. Saale, Dienstag, den 27. März

1906.

Algerien und das Völkerrrecht.

Am „Tag“ kritisiert Professor Niemeyer in Kiel die Grundlage der deutschen Marokkopolitik und kommt zu dem Resultat, daß die Behauptung der deutschen Presse, das französisch-englische Abkommen von 1904 sei ungültig, weil es gegen die Madrider Konvention von 1880 verstoße, in jeder Richtung verfehlt sei. Bekanntlich war es das Argument der reichsanwaltlichen Politik, daß das englisch-französische Abkommen von 1904 den Bestimmungen des Madrider Vertrages widerspreche. Sollte diese Annahme hinräumlich sein, — wie Professor Niemeyer behauptet, — so wäre der deutschen Aktion die völkerrrechtliche Basis entzogen. Sehen wir näher zu, wie Professor Niemeyer seine Behauptung zu begründen sucht. Er schreibt:

„Der den Madrider Vertrag nachfolgt, wird findet ihn im Reichsgesetzblatt von 1881 auf Seite 103 bis 115. Er trägt die Überschrift: „Convention relative à l'exercice du droit de protection au Maroc“ und die Frage, um welche es sich in dem ganzen Vertrag lediglich handelt, ist die, über welche Personen und in welcher Weise in Marokko die Signatarmächte — besonders in der Konularjurisdiction zum Ausdruck kommende — Schutz räumt über ihre eigenen Staatsangehörigen und Schutz begehren ausüben dürfen. Als das die protection hat nicht zum Zweck die Rechtschaffenheit, das in den langen Kapitulationsänderungen seit alters von allen europäischen Mächten geübt wird. Vereinbarungen über wirtschaftliche und politische Verhältnisse, geschweige über eine gemeinlich an betrieblende allgemeine Reformierung Marokkos hin, in dem Madrider Vertrag nicht getroffen. Darum konnte die französische Regierung geltend machen, daß von der deutschen Regierung angelegene Artikel 17: „Das Recht auf Behandlung als meist begünstigte Nation wird leitens Marokkos als allen auf der Konferenz von Madrid vertretenen Mächten ausübend anerkannt“ welche sich lediglich auf die Ausübung jenes besonderen Schutzrechts bezieht, nicht der Umfang, daß dieser Artikel in der Sitzung vom 24. Juni 1880 von dem französischen Delegierten beantragt wurde. Der Artikel wurde sofort einstimmig angenommen. Es ist so gut wie sicher, daß dabei niemand an etwas anderes als an jenes Schutzrecht gedacht hat. Wie würde auch gerade Frankreich dazu gekommen, den Grundriss allgemeiner politischer Weltbegünstigung zu produzieren, in jenem überwiegend den Interessen in Marokko damals nicht der französischen Republik, sondern dem spanischen Königreiche gebührend, das um die angegebene Zeit seinen alten völkerrrechtlichen Einfluß in Marokko ungeändert befaß. Es ist daher nicht richtig, der auf der Madrider Konferenz von Frankreich eingebrachten Weißbegünstigungsklausel a priori diejenige Interpretation zu geben, welche Niemeyer ihr geben zu können glaubt. Vielmehr richtete sich diese von Frankreich aufgenommene Bestimmung naturgemäß gegen die Bezeugung der spanisch-englischen Konkurrenz in politischer und wirtschaftlicher Beziehung. Sie bildete, nachdem die Konferenz sich einmütig zu ihr bekannt hatte, die Proklamierung der Gleichberechtigung der Signatarmächte gegenüber Marokko. Was hätte es auch für einen Sinn gehabt, hinsichtlich der Behandlung der Schutzbegehren der auswärtigen Mächte in bezug auf die Konularjurisdiction allein ein Weißbegünstigungsrecht festzusetzen. Es waren vorwiegend handelspolitische Interessen der beteiligten Mächte, welche Frankreich zur Einbringung dieser Weißbegünstigungsklausel auf der Madrider Konferenz veranlaßt hatten. Niemeyer macht sich in seinen Ausführungen nur die längst von deutscher Seite vorgelegte Argumentation des „Tempo“ vom Juni vorigen Jahres zu eigen und stellt keinen neuen Gesichtspunkt auf. Damals hatte bereits die „Saale-Zig.“ in eingehender Weise nachgewiesen, wie irrig die jetzt von dem Hiesigen Staatsrechtslehrer vertretene Ansicht ist. Es sei gestattet, aus jenen Widerlegungen der „Saale-Zig.“ einen Brief des französischen Ministers des Auswärtigen von 1880, Herrn de Freycinet, anzuführen, durch den Niemeyers Auffassung sich als falllos herausstellt.

„In seinem Schreiben vom 11. Mai 1880 an den französischen Botschafter in Madrid und Vertreter Frankreichs auf der Madrider Konferenz, Admiral Jaurès, legte Freycinet den Jureinteressenpunkt Frankreichs in der Schutzrechtsfrage folgendermaßen dar: „Der Schutz, den die europäischen Mächte gewissen Eingeborenen in ihrerlichen Rechte gewähren, beruht auf einem vertraglichen System, das bestimmtlich als das zugehörig ist, das allen den Fremden in einem mohammedanischen Lande die nötigen Mittel sichern soll, um in Beziehungen mit der dortigen Bevölkerung zu treten. Was erkennen ohne Schwierigkeit an, daß eine unpraktische Anwendung dieses Systems zwischen gerechte Unbilligkeiten bei dem Landeskontrakt zu erwecken können, dessen Gerichtsbarkeit eine übermäßige Zahl von Personen sich entziehen fänden. Einige Mächte haben in ihrem Recht und ohne durch gerechte Gründe entschuldigt zu sein, sich über „Schutzgenossen“ vertriebt. Davon sind in der Reihe der Schutzbesitzer und Unterthanen entstanden, die einen Zustand unbilligeren Unterdrückung geschaffen haben. Frankreich hat sich niemals in Marokko ein Verbalen eingeschlagen, das an solchen Umständen Veranlassung geben kann. Seine Rechte beruhen auf einer seit 1767 abgeschlossenen Vertrags, dessen Artikel 110 lautet: „Diejenigen der Kaiserlichen in der Provinz der Konstantin oder eben der Kaiserlichen

Leute seien, Sekretäre, Dolmetscher und Handelsmakler oder andere sollen in ihren Funktionen nicht gebindert werden, und die aus dem Lande frei von jeder Steuer und persönlichen Abgabe.“ Die Anwendung des in diesem Artikel aufgestellten Grundrisses ist am 19. August 1863 Gegenstand einer Regelung gewesen, deren Wortlaut sich dem Gegenwärtigen befindet.“

Die erwähnte und im Anhang beigefügte Regelung, so hoch die „Saale-Zig.“ hierzu mit Recht hervor hebt, zweifelt nicht an der Richtigkeit dieser Eingeborenen und die von den französischen Kaufleuten für ihren Handelsverkehr mit dem Innern vermindert eingeborenen Agenten oder Makler, die sogenannten „Seniale“, und ihre wesentliche Bestimmung geht dahin, daß sie deren Zahl auf zwei und zwar für jedes Handelsjahr und jedes Kontor eines Handelsortes begrenzt mit der Befugnis, sie ebensoviele im Innern als in den Küstenstädten anzuweisen. Eben gegen diese Makler der französischen Handelshäuser aber richteten sich die von Spanien und England auf der Konferenz unternommenen Versuche der marokkanischen Regierung, das Schutzrecht der europäischen Mächte einzuzuschränken. In Bezug darauf fährt alsdann der Freycinet fort:

„Die Frage dieser Agenten oder Seniale bildet das Hauptinteresse für uns in der Debatte über das Schutzrecht. Die besonderen Bedingungen unterhalb Seniale mit Marokko erfordern die Fortdauer der Vorrechte dieser eingeborenen Makler, die von untern Kaufleuten beauftragt werden, in oft weiten Entfernungen von den Häfen die Wölle zu holen, die fast die Gesamtheit der französischen Ausfuhr (aus Marokko) ausmacht. Man kann die Vermittlung der Seniale auf den Märkten des Innern nicht aufheben, wo, weil von der in den Küstenstädten ausgeübten Unterordnung, die Gewalttätigkeiten häufiger sind und ihre Unterdrückung schwieriger ist. Zudem wird durch das Abkommen von 1863 die Begrenzung der eingeborenen Makler auf zwei für jedes Handelskontor annehmen, haben wir nach der Verdringung anderer Kaufleute vielfach schon zu viel angeordnet. Ihre Pläne würden gerichtlich die Vorrechte dieser eingeborenen Makler, die von untern Kaufleuten und eine für ihre Geschäfte unerlässliche Sicherheit gewährleisteten. Die Unterdrückung dieser Vorrechte würde, wenn sie nicht gänzlich untern Handel mit dem Innern verminderte, sicher die Quelle von Schwierigkeiten werden, welche die schieflichen Verhältnisse aller Interessen nicht eintragen zu lassen. Wir lassen im übrigen zu, daß die Seniale mit die anderen Schutzgenossen der Zahlung landwirtschaftlicher Abgaben untern, soweit sie Grundbesitzer sind. Für dieses Zugeständnis verlangen wir von Marokko die förmliche Anerkennung des Rechtes für die Fremden, Grundbesitzer zu werden. Es heißt ein offenerer Zusammenhang zwischen diesen beiden Schichten, und wenn unsere Forderung abgelehnt werden sollte, so läßt wir uns erlauben, uns an die Bestimmungen des Abkommens von 1863 zu halten und die gleiche Steuerfreiheit für untern Schutzgenossen zu beanspruchen. Wir können keinesfalls die Forderung Nr. 15 des marokkanischen Vertrages verweigern und die Bestimmungen annehmen, die der englische Gesandte an ihrer Stelle vorgebracht hat.“

Hier ist also ganz klar ausgeprochen, um was es sich im Jahre 1880 für Frankreich handelte. Frankreich suchte auf der Madrider Konferenz seine Handelsinteressen durch die Aufhebung der Frage der Weißbegünstigungsklausel zu fördern. Das Weißbegünstigungsprinzip wurde von der Konferenz anerkannt mit Bezug auf die wirtschaftlichen und handelspolitischen Interessen aller Signatarmächte. Die Grundlage der Niemeyerschen Argumentation ist damit hinräumlich, gerechtfertigt ist indes durchaus, daß sich Fritz Hilow auf den in dem Artikel 17 des Madrider Vertrages festgelegten Grundriss der Weißbegünstigung berief. Nachdem die Gleichberechtigung der Signatarmächte in Marokko einmal gleichmäßig festgestellt war, konnte es völkerrrechtlich nicht mehr gerechtfertigt sein, durch Geheimverträge eine Sonderbezeugung einzelner Mächte in Marokko bewirken zu wollen. Fritz Hilow hatte guten Grund, wenn er als Vertreter des internationalen Rechts in Marokko eine Politik zurückwies, die darauf ausging, Frankreich allein diejenige Rechte zuzuwenden, an denen sämtliche Signatarmächte des Madrider Vertrages vertragmäßig Anspruch hatten. F. W.

Deutsches Reich.

Gef.- und Personalnachrichten.

— Sicherem Vermehren nach trifft das Kaiserpaar mit der Prinzessin Sule am 17. April zu längerem Aufenthalt in Bad Gomburg ein.
— Wie verlautet, wird sich Erbprinz zu Sachsen, der stellvertretende Direktor der Kolonialabteilung, demnächst zu längerem Aufenthalt nach Alisa begeben, wo seine Gemahlin mit ihren Verwandten wohnt.
— Geheimrat Baasche war Ende voriger Woche einer Einladung zur Kaiserlichen Tafel gefolgt, erkrankte aber bald nachher, infolge zur Schwäche nach seinem Gut Bescheid bei Gohrdorf. Der Arzt konstatierte Mierenblutung. Dr. Baasche befindet sich noch in Bielefeld, wohin sich auch seine Gemahlin begeben hat.

Die Kommission für das Schulverhaltensgesetz

legte in ihrer gestrigen Sitzung die Generalabgabe über § 40 (Regelberatung) fort. Während die Vertreter der Staatsregierung zunächst unentwegt an den Bestimmungen des § 40 festhielten und die Ansicht, daß eine Entziehung der Gemeinden hinsichtlich, ebenfalls ablehnen, erklärten nicht nur die Freiwillichen und Nationalliberalen, sondern auch die Freikonservativen, daß § 40 in der vorliegenden Fassung unannehmbar sei. Selbst die Konservativen teilten nicht völlig den Standpunkt der Regie-

rung. Ein nationalliberaler Redner konstatierte, daß es immer mehr den Anschein gewinne, als ob die Regierung die einschneidenden Bestimmungen des Entwurfs — so die §§ 21 und 40 — direkt gegen die Nationalliberalen ansetze. Die Regierung hätte wissen müssen, daß seine Partei unter seinen Anhängern diese Paragrafen am liebsten ablehnen würde. Der Widerspruch im Lande gegen solche reaktionären Bestimmungen ist im Westen und die Freikonservativen davon nicht ausgenommen. Wenn der Regierungsvorsteher sich immer wieder auf das formale Recht berufe, so sei eine weitere Diskussion überflüssig. Die Gemeinden müßte das bisherige Recht genötigt bleiben. — Die Nationalliberalen stellen folgenden Antrag (Nr. 187): In § 40 I, den Abs. 2, wie folgt zu fassen: Die Lehrer und Lehrpersonen an den öffentlichen Volksschulen werden, auch sofern sie Inhaber von Lehramtsbefugnissen sind (Rektoren, Hauptlehrer etc.) von der Schulaufsichtsbehörde unter Beteiligung der Schulverbände aus der Zahl der Befähigten angestellt. Für die Beteiligung der Schulverbände gelten, soweit sie nicht bereits in größerem Umfang zutrifft, folgende Bestimmungen: 1. den Abs. 3 wie folgt zu fassen: In Stadtgemeinden stellt der Gemeindevorstand, in Landgemeinden (Gutsbezirken) und Gemeindefreiräten dem Schulvorstande außer der Schuldeputation das Recht an der Schulaufsichtsbehörde innerhalb eines bestimmten Frist eine oder mehrere Personen in Vorschlag zu bringen. Vor der Ausübung dieses Rechts ist die etwa vorhandene Schulkommission, in Stadtgemeinden außerdem die Schuldeputation zu hören. — 3. In Abs. 3 das Wort „hierbei“ durch die Worte: „der Aufstellungsbehörde“ zu ersetzen. — 4. Den Abs. 5 wie folgt zu fassen: Für die Belegung von Stellen, die im Vorhinein festzulegen sind, ist die Schulaufsichtsbehörde in Stadtgemeinden der Gemeindevorstand, in Landgemeinden (Gutsbezirken) und Gemeindefreiräten dem Schulvorstande außer der Schuldeputation das Recht an der Schulaufsichtsbehörde über die Zahl der Befähigten zur Auswahl vor; unter den Vorgelegenen hat sich in Stadtgemeinden zunächst mindestens eine bereits im Schulvertrage der Wahl beschlossene Person zu befinden. Wird die Wahl durch Abstimmungen abgelehnt, oder binnen der von der Schulaufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist nicht bewirkt, so geht das Recht der Auswahl auf die Schulaufsichtsbehörde über. — 5. In Abs. 6 die Worte: „oder die Änderung“ zu streichen. — 6. Unter Abs. 7 folgenden neuen Absatz einzufügen: Unschädlich darüber Streit, in welchen Fällen der Schulvorstand die Beteiligung an der Aufstellung der Lehrer und Lehrpersonen befehligt, oder ob diese Beteiligung an Umfang die durch vorstehende Bestimmungen gewährte Beteiligung übertrifft, so steht dem Schulvorstande darüber die Klage im Verwaltungsrechtverfahren zu. Die Freiwillichen beantragten (Nr. 189): Den Abs. 1 des § 40 folgendermaßen zu fassen: „Die Lehrer und Lehrpersonen an öffentlichen Schulen, welche die Befugnis von Lehramtsbefugnissen (Rektoren, Hauptlehrer etc.) werden aus der Zahl der Befähigten nach Wahl des Gemeindevorstandes unter Beteiligung der Schulaufsichtsbehörde angestellt. Vor der Wahl der Lehrer, Lehrpersonen und der Inhaber von Lehramtsbefugnissen ist in Gemeinden, wo eine Schuldeputation besteht, ebenfalls der Schulvorstand gutachtlich von dem Gemeindevorstand zu hören.“

Das Zentrum allein stimmte im wesentlichen für den Vorlage, es wählte nur eine gleichmäßige Behandlung der Gemeinden. Angehendes des lebhaften Widerspruches gegen § 40, sah sich der Minister zu dem entgegenkommenden Beschlusse genötigt, das auf eine Weißbegünstigung, welche die Regierung weder sieht an Worte und einzelne Ausdrücke klammern, aber sie müsse ihren prinzipiellen Standpunkt wahren. Ein Freikonservativer hob hervor, daß die Gemeinden nicht mehr die Garantie für die notwendige Umwandlung ihrer blühenden Volksschulen übernehmen können, wenn ihnen das Recht der Anstellung der Lehrer und der Lehrer an der Schuldeputation überlassen wird. Die Freikonservativen wollten nicht, daß die Freikonservativen geteilt nach den Verträgen eines Regierungsvorstandes, der sich in seinen Ausführungen auf ein Schreiben des Lehrers Schred berief, welcher sich über den vordringlichen Lehrvertrag beschwert hatte, und diesen Herrn als Kronzeugen gegen den Regierungsvorstand vorzuführen beabsichtigte. Auch die Freiwillichen der heutigen Sitzung sind nicht glücklich, daß die Staatsregierung mit ihrem § 40 eine neue Seite unerbittlicher Zustimmung gefunden, sondern den Zutritt in der Klausurmission ererblich verfehlt hat. — Die Sitzung wurde auf heute vertagt.

Die Kommission für die beiden Wahlgesehensstellen

wird die Vorlagen mit der Eile erledigen, welche diese Wahlgesehensstellen erfordern; daß ist das Ergebnis der gestrigen 1. Sitzung der Kommission. Nachdem zuerst beschlossen worden war, zunächst die Gehaltsentwürfe zu erledigen, erließ nachher die freikonservativer Seite vorbereiteten Resolutionen zu beraten, welche die Ablehnung der Entwürfe forderten, erzielte der Weiskentwurf betr. die Minderung des Wahlverhaltens zur Behandlung und nach kurzer Beratung zur Annahme. Sodann wurde über eine Resolution der Abg. Broemel und Fischer beraten, welche die Einführung der Geheimabstimmungen forderten. Auf großer Enthusiasmus erklärten sich dagegen die Redner der konservativen Parteien und Herr Schmieding von den Nationalliberalen, während Dr. Borich im Namen des Zentrums dem Antrag zustimmte; bei der Abstimmung wurde er jedoch mit allen gegen 7 Stimmen (Zentrum und Freiwilliche) abgelehnt. Auch der 2. Weiskentwurf betr. die Minderung der Wahlverhältnisse wurde nach geräuschvoller Debatte unverändert angenommen, nachdem ein Antrag Broemel auf Herstellung besonderer Wahlkreise für die Städte Schöneberg und Altdorf, sowie ein Antrag v. Campe auf Bildung eines besonderen Wahlkreises für Wilmersdorf abgelehnt worden waren. Dem Schluß der Ablehnung dieses Entwurfs trat ein Antrag Broemel, den Reichsanwalters Wahlverhaltens-Tabzatz statt eines zwei Abgeordnete auszuwählen. Heute wird die 2. Lesung der Vorlage stattfinden, alsdann sollen die Resolutionen Fischer-Weiskentwurf betr. die Einführung des Reichsanwaltsrechtes für das preussische Abgeordnetenhaus und die Neueinstellung der Wahlkreise auf Grund der letzten Volkszählung zur Beratung kommen. Von Reichsanwalter wird der 2. Weiskentwurf betr. die Minderung der Wahlverhältnisse eines nach Weisk und Bildung abgeleiteten Wahlkreises vorbereitet. Es steht außer Zweifel, daß die Kommission heute mit ihrer ganzen Arbeit fertig werden wird.

Arbeiterbewegung.

— Die Klemmer Petras, 8 gegen 700, sind in eine Lohnbewegung eingetreten. Sie fordern neunmündige Arbeitstage, für die erste Gehaltsklasse (die jüngsten Arbeiter) einen Anhalt

Gerichtsverhandlungen.

Erstinstanz. Halle, 26. März.

Was für das Gebäude vor, die verfallenen Behörden nahmen jedoch den Vorbehalt nicht an und begannen, das Zeugniss...

Die Wägen in Anklam.

Ueber die zu Anklam, die in nicht der Inquisition des Mittelalters...

Verargenverurteilung in Amerika.

Der Verein der Bergarbeiter in Indianapolis hat gestern den Bescheid...

Halle und Umgegend.

Öffentliche Stadtvorwundersitzung in Halle.

15. Die Verlesung der am 15. März d. J. durch den Rat der Stadt Halle...

Die Naturheilkundige Emma W. in Wittenberg war angeklagt, im November...

auch die Verlethungskommission nicht anerkannt und wollen aus mit ihren Verlethungskosten selbst verhandeln.

— Verlesung der Verhandlungen in der Armee. Wörling, Schlemmer...

Standesamtliche Nachrichten.

Standesamt Halle N. (Purckhauserstr. 28), 26. März. Angetraut: Buchbinder Paul Richter und Marie Elster...

Standesamt Halle S. (Stettinweg 2), 26. März. Angetraut: Eisenarbeiter Wilhelm W. Mann und Johanna Schulz...

Im Vorort des Wörling endete am Sonntag den 27. Januar im Vorabend mit einer höchst betrüblichen Niederlage...

Prognostische Nachrichten.

α Vom Wörling, 26. März. (Witterungsbericht.) Am Freitag tobte hier ein furibunder Schneesturm...

Wetter-Aussichten.

aus Grund der Berichte der Deutschen Seemanns- (Nachdruck verboten.)

Table with 2 columns: Station Name and Date/Time. Includes 'Wetter-Aussichten' and 'Wetter-Station in Halle'.

19. Der Magistrat hält in Uebereinstimmung mit dem Kuratorium der Gas- und Wasserwerke...

20. Bei den Sanftschneidungen der Gas- und Wasserwerke für das Rechnungsjahr 1905...

21. Die für die hundertjährigen Unterhaltungen der Gas- und Wasserwerke...

22. Was näherer Darstellung der Gas- und Wasserwerke macht sich eine Umschau...

23. Die für die hundertjährigen Unterhaltungen der Gas- und Wasserwerke...

24. Für die Heizung und Heizung der städtischen Diensträume im Laufe...

25. Was näherer Darstellung der Gas- und Wasserwerke macht sich eine Umschau...

26. Der Magistrat an der höheren Volksschule, Hal. Westh. wurde zur Ergänzung...

27. Der Magistrat an der höheren Volksschule, Hal. Westh. wurde zur Ergänzung...

Soennecken's neue
Kopier-Maschine
D.R.-Patent
Vollkommenstes Kopierverfahren.
Ernst Plarre Steinweg 54
Neunhäuser 3 Halle a. S.

Seine Kanzlei befindet sich von heute ab nicht mehr Kl.
Steinstr. 2, 1., sondern
Leipzigerstrasse 74, I.
Müller, Rechtsanwalt.

Zum Umzug!

Chemisch Reinigen, sowie Auf- und Umfärben von Möbel- und Dekorationsstoffen jeder Art in kürzester Zeit.

K. Mauersberger,

Färberei und chem. Reinigungs-Anstalt,
Mechanisches Teppich-Klopfwerk.
6 Filialen in Halle a. S. u. div. Annahmestellen.
Abholen und Rückliefern kostenfrei.
Fernruf 1248 u. 1252. Fabrik-Fernruf Ammendorf 20.

Mein gesamter Geschäftsbetrieb nebst denerweiterten Werkstätten

befindet sich jetzt:

Wansfelderstrasse 45.

Hans Herzfeld,

Ingenieur- und Installationsbureau.

Um vor Entziffern sämtlicher Kleidungsstücke für Erwachsene und Kinder mein Lager in gestreiften, geringelten und karierten **Kinder- u. Damen-Strümpfen** sowie **Herren-Socken** (Wolle und Baumwolle) möglichst preis zu räumen, verkaufe dieselben, soweit der Vorrat reicht, in der Zeit vom 19. März bis den 31. März an **bedeutend herabgesetzten Preisen.** Es bietet sich dadurch günstige Gelegenheit, wirklich gute Qualitäten sehr preiswert einzukaufen. Besonders **bedeutend** auf eine sehr große Auswahl in **Kinder-Waden-Söckchen** aufmerksam.
H. Schnee Nachfolger,
A. Ebermann,
Halle a. S., Große Steinstraße 84.

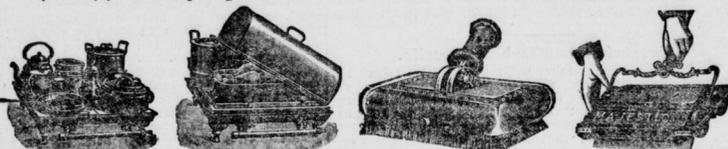
Zur Konfirmations-Feier!

empf. feinste, moderne Torten, Eis, Sahneespelsen, Baumkuchen etc.
Sondirtorten mit elektr. **Hermann Pfautsch,** Gr. Steinstraße 7
Betrieb Bernbr. 2100.

Original-
Kronen-Haematogen
„Alkoholfrei“
1 Flasche 2.— Mk.; 3 Flaschen 5.25 Mk.
Bewährtes Kräftigungsmittel
bei
**Blutarmut, Bleichsucht,
Schwächezuständen.**
Nur echt mit Krone und Kreuz.
Nachahmungen weisen man zurück.
Wo nicht erhältlich, wird die nächste Verkaufsstelle nachgewiesen durch **SICCO-BERLIN O. 34.**

Wilh. Heckert
Große Ulrichstraße 57
empfehlen:
Komplette Kücheneinrichtungen
von 50 Mark bis 500 Mark.
Küchenmöbel, Aufwaschtische, Eisschränke, Fliegenschränke, Flaschenschränke, Treppeneleitern, Teppichkehrmaschinen, Parkettbohrer.

Gaskocher
„Prometheus“, „Victoria“, Siemens“, „Junker & Ruh“
in reicher Auswahl.
Praktische Einrichtung. Sparfamster Gaskocherbrauch.



Kinderwagen, Sportwagen und Leiterwagen,
nur beste Fabrikate in allen Preislagen,
Tausen Stk am vorrätlichsten in dem
größten Spezialgeschäft dieser Branche,
bet **Theodor Lühr, Halle a. S.,** Weibauer Straße 94,
neben Dr. Schneider.
Mitglied des Rabatt-Sparvereins.

Engros.
Schultornier
Schultaschen
Schulhefte
Schiefertafeln
Federkasten
Federhalter
Stahlfedern
Bleistifte
Lineale
Briefmappen
Eröthbüchen
Mädel
Gummibälle
Celluloidbälle
Staniobälle
Kreisel
Spiel-Reifen
Gartengeräte
Spazierstöcke
Rucksäcke
Feldstühle
Botanisiertrommeln
Osterpostkarten.
Grosse Auswahl.
Billigste Bezugsquelle für Wiederverkäufer.
Gebr. Buttermilch, Halle a. S.,
Landwehrstr. 9.
Fernspr. 508.

Hugo Thanisch,
Weingutsbesitzer,
Berncastel a. Mosel.
Reichhaltiges Lager spez. in feinen Moselweinen.
Nur erstklassige
Vertreter gesucht.

Briketts | **Brennholz** | **Häcksel und Heu**
Führungsweg frei | fein gespalten und | in gesunden
Gelass, auch zentner- | in Bündel | Qualitäten,
weise ab Lager, | gebunden, |
Brennholzabfälle und Sägespäne
empfiehlt
Conrad Edel,
Wiesenstrasse 2, am Heitstedter Bahnhof,
Brennholzspalterei und Häckselmehlderei.

Leonhardt & Schlesinger,
Gr. Ulrichstraße 13-15
empfehlen billigt
**Drahtgeflechte aller Art,
Stacheldraht, Baumstuhler,
Schaufeln, Spaten, Hacken, Rechen**
sowie sämtl. Geräte für Garten- u. Feldarbeiten.
**Fertige Geldrollhülsen,
Geldrollapparate,**
deutsch, österreichisch, schwedisch.
Alleinverkauf bei: **J. Zoebisch, Gr. Steinstr. 82.**

Ziehung 19. 20. 21. April.
Genehmigt dem unter dem Protektorate
Sr. Majest. des Kaisers u. Königs
Wilhelm II. **Marienburg**
stehenden Verein zur
die Herstellung und die
Ausschüttung d. **Porto u. Liste**
Lose à 3 Mk. 30 Pf. extra.
800.000 Los. 840 Geldgewinne.
Hauptgewinne Mark, ohne Abzug:

- 60000**
- 50000**
- 40000**
- 30000**
- 20000**
- 10000**

4 à 2500 - 10000 M.
10 à 1000 - 10000 M.
20 à 500 - 10000 M.
100 à 100 - 10000 M.
200 à 50 - 10000 M.
1000 à 20 - 20000 M.
7500 à 10 - 75000 M.
Fürmer zur Ausgabe gelangt
Marienburg, Pferde-1 Mk.
11 Lose 10 Mk. (Porto u. Liste 20 Pf.)
Hauptgewinn: Equipage mit 4 Pferden.
Lose hier zu haben bei den

König Lotterie-Einnehmer
u. sonstigen Lose-Veranstaltungen. Wo
nicht, durch d. Lose-Vertriebsges. Kgl.
Fr. Lot. - Ein. Berlin N. Monbijou-Platz.

Ausserst preiswert
Tischwein,
ganzt. reiner Natur-Weisswein,
Original-Abfüllung mit dem Siegel der
Staatl. Rebanlag., Freyburg all.
1/2 Fl. 90 Wfa. u. 1 Wfl.
1/2 Fl. 50 Wfa. u. 60 Wfl.
Kostprobe nur nach Vereinbarung.
Gustav Kuhne,
Ferguis 709,
Charlottentw. 2, Königsstr. 23.
Mitglied des Rabatt-Sparvereins.
Sehr gut erhaltenes
Billiard
billig zu verkaufen
Wandberg-Bücher, „Bücher-Verf.“
Ergänzungsbeilage 52.
H. Delikatess-Rübensaft à 18.3
auch Voltvert. in 2, 5 u. 10 Fl.-Dol.
Stärke u. Saubis-Eisab à 30.20
rein. Weinbohne à 30.90
Bücher-Verf. à 30.90
H. Pflanzenmilch à 30.30
Marmelade à 30.35
A. Trautwein, Gr. Ulrich-
str. 81.

Vertrauliche Aushilfe
über Vermögens-, Familien- und
Wirklich-Verhältnisse auf alle Fälle
der Welt erstreckt sehr gewissenhaft
Boyrich & Grove, Halle a. S.,
Internationaler Anwaltsbüro,
Gr. Ulrichstr. 42. Fernbr. 214